

Verfassungsgericht rügt Erstattungspflicht für Arbeitslosengeld bei Konkurrenzabreden

Das Bundesverfassungsgericht hat die Möglichkeiten der Bundesanstalt für Arbeit eingeschränkt, ausgezahltes Arbeitslosengeld von den Arbeitgebern zurückzuverlangen. Wenn ein Arbeitgeber mit einem Mitarbeiter vereinbart, daß dieser nach seinem Ausscheiden für bestimmte Zeit nicht in konkurrierenden Unternehmen arbeiten darf, so muß der Arbeitgeber nicht automatisch das Arbeitslosengeld erstatten, das der ehemalige Mitarbeiter in Anspruch nimmt. Nach Ansicht der Richter widerspricht es der Verfassung, wenn der Arbeitgeber für die Dauer einer solchen Konkurrenzabrede die gesamten Kosten der Arbeitslosigkeit seines Mitarbeiters ohne Rücksicht darauf tragen muß, ob die Erwerbslosigkeit tatsächlich durch die Wettbewerbsvereinbarung verursacht ist (Beschluß vom 10. November – 1 BvR 2209/96 und 1081/97). Die entsprechende Vorschrift in § 128a Arbeitsförderungsgesetz und ihre Nachfolgeregelung, § 148 Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung), verletzen das Grundrecht auf Berufsfreiheit und seien daher nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Der Gesetzgeber muß die Regelung nun bis zum 01. Januar 2001 durch eine verfassungsgemäße ersetzen.

Nach: Frankfurter Allgemeine Nr. 4 vom 06.01.1999

